

**Gebührensatzung für die öffentliche
Abfallentsorgung des Landkreises Bayreuth
(Gebührensatzung -GS-AWS-)**

In der Fassung vom 12.05.2023

Der Landkreis Bayreuth erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

¹ Der Landkreis Bayreuth erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

² Ausgenommen ist die Selbstanlieferung von Abfällen an den Einrichtungen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf, für die der Zweckverband Gebühren erhebt.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) ¹ Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.

(2) ¹ Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. ² Bei der Verwendung von zugelassenen Restmüll- und Biomüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen an die dafür zugelassenen Anlagen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer; Anlieferer und Benutzer in diesem Sinne ist auch, wer

- als Abfallerzeuger Abfälle selbst anliefert,
- als Abfallerzeuger einen Dritten mit der Anlieferung von Abfällen betraut,

- als beauftragter Dritter im Umleerverfahren oder auf ähnliche Weise Abfälle anliefert.

³ Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt (§ 20 Abs. 1 KrWG, Art. 3 Abs. 1 BayAbfG).

- (3) ¹ Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. ² Dies gilt insbesondere für Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. ³ Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
- (4) ¹ Bei der Bildung von Müllgemeinschaften nach § 15 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) ist jeder Benutzer Gebührensschuldner für die gesamte anfallende Gebühr (Gesamtschuldner).
- (5) ¹ Gebührensschuldner für die Gebühr der Sperrmüll-Expressabfuhr ist der Antragsteller.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) ¹ Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Behältnisse nach § 14 Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1-5 AWS für Abfälle zur Beseitigung (Restmüll), die auf dem Grundstück vorhanden sind bzw. nach § 15 AWS vorhanden sein müssen.
- ² Bei Vorliegen von Gründen gemäß § 14 Abs. 5 AWS bestimmt sich die Gebühr für die Abfallentsorgung nach der Zahl der vom Landkreis alternativ zur Verfügung gestellten Restmüllsäcke.
- (2) ¹ Soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist, gelten bei Selbstanlieferung von Abfällen an die vom Landkreis bekanntgemachten Abfallentsorgungsanlagen die Gebühren nach den Benutzungsbedingungen der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage.

- (3) ¹ Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach Art und Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm oder Kubikmetern. ² Bei Ausfall oder Störungen der Waage und der dazugehörigen elektronischen Einrichtungen wird die Menge vom Personal des Landkreises oder dessen Beauftragten geschätzt. ³ Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern der in Satz 1 genannten Abfälle sowie bei gesonderten Leerungen gemäß § 14 Abs. 6 Satz 2 AWS richtet sich nach den dem Landkreis tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 4

Gebührensatz

- (1) ¹ Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse jährlich für

1.	eine Müllnormtonne mit 60 l Füllraum	221,40 €
2.	eine Müllnormtonne mit 80 l Füllraum	295,20 €
3.	eine Müllnormtonne mit 120 l Füllraum	442,80 €
4.	eine Müllnormtonne mit 240 l Füllraum	885,60 €
5.	einen Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum	4.059,00 €

- (2) ¹ Die Gebühr nach Abs. 1 ermäßigt sich stets widerruflich auf Antrag um zehn Prozent, sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden, zur Kompostierung im Garten geeigneten Abfälle durch Eigenkompostierung verwertet werden. ² Der Landkreis Bayreuth kann sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Eigenkompostierung durch Ortseinsicht überzeugen. ³ Die Überlassung von sperrigen Gartenabfällen an den Landkreis steht der Gebührenermäßigung bei entsprechenden Angeboten des Landkreises nicht entgegen (z. B. Recyclinghöfe, Gartenabfallsammlung).

⁴ Die Gebühr beträgt bei Eigenkompostierung für

1.	eine Müllnormtonne mit 60 l Füllraum	199,32 €
2.	eine Müllnormtonne mit 80 l Füllraum	265,68 €
3.	eine Müllnormtonne mit 120 l Füllraum	398,52 €
4.	eine Müllnormtonne mit 240 l Füllraum	797,04 €
5.	einen Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum	3.653,16 €

(3) ¹ Die Gebühr für das Bioabfallvolumen gemäß § 15 Abs 2 Satz 6 AWS beträgt für

1.	ein Biomüllvolumen von 120 l	139,20 €
2.	ein Biomüllvolumen von 240 l	278,40 €

(4) ¹ Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack 3,00 €. ² Biomüllsäcke werden zu einem Gebührensatz von 8,74 € abgegeben.

(5) ¹ Die Gebühr für die Inanspruchnahme des Express-Service für die Abholung von Sperrmüll und Elektroaltgeräten beträgt 140 €.

(6) ¹ Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangeliefertem Grüngut beträgt:

1.	ohne Verwiegung je Kubikmeter	8,89 €/m ³
2.	mit Verwiegung über 200 kg	65,40 €/Mg.

² Von Privatpersonen angelieferte Kleinmengen bis 1 m³ bzw. 200 kg pro Monat und Abfallerzeuger bleiben gebührenfrei.

(7) ¹ Für das Einsammeln und Befördern sowie die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle sowie bei gesonderten Leerungen gemäß § 14 Abs. 6 Satz 2 AWS werden die tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) ¹ Bei der öffentlichen Abfallentsorgung im Bring- oder im Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung erfolgt; im Übrigen fortlaufend zum 1. Januar eines Kalenderjahres.
- ² Erhöht oder mindert sich die Gebühr infolge einer Änderung des Behältervolumens (Füllraums), so entsteht die geänderte Gebühr mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem das für die Änderung der Gebühr maßgebliche Ereignis eintritt; im Übrigen fortlaufend zum 1. Januar eines Kalenderjahres.
- ³ Ist der Gebührenschuldner nicht für das gesamte Kalenderjahr gebührenpflichtig (z.B. wegen eines Eigentümerwechsels oder einer Abmeldung der Restmüllbehältnisse während des Kalenderjahres), so schuldet er die Jahresgebühr anteilig (d. h. für jeden Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr) bis zum Ablauf des Monats, in dem der Eigentümerwechsel stattfand oder die Restmüllbehältnisse abgemeldet wurden bzw. seine Gebührenschuld anderweitig geendet hat. ⁴ Die Gebührenpflicht des neuen Verpflichteten entsteht mit Beginn des darauf folgenden Kalendermonats; die zivilrechtliche Lastentragung bleibt dadurch unberührt.“
- (2) ¹ Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (3) ¹ Bei der Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (4) ¹ Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) sowie bei gesonderten Leerungen gemäß § 14 Abs. 6 Satz 2 AWS entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.
- (5) ¹ Bei der Sperrmüllabfuhr im Rahmen des Express-Service entsteht die Gebühr mit Eingang des Antrags beim Landkreis Bayreuth.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) ¹ Die Gebühr für die regelmäßige Müllabfuhr nach § 4 Abs. 1 und 2 wird mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., am 15.05., am 15.08. und am 15.11. fällig. ² Einzelne Monatsgebühren zu Beginn oder Ende der Gebührenpflicht bzw. nach Änderungen werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹ Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle sowie bei gesonderten Leerungen gemäß § 14 Abs. 6 Satz 2 AWS (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld gem. § 5 Abs. 2 bis 4 fällig.
- (3) ¹ Die Abholung des Sperrmülls im Rahmen des Express-Service erfolgt gegen Vorkasse.

§ 7

Übergangsregelung

¹ Abweichend zu § 5 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld nach dieser Satzung für alle bereits an die Abfallentsorgung des Landkreises Bayreuth angeschlossenen Grundstücke erstmals mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 8

Inkrafttreten

¹ Diese Satzung tritt am 01. Juli 2023 in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung des Landkreises Bayreuth in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2019 (Amtsblatt des Landkreises Bayreuth Nr. 9 vom 27. Mai 2019), geändert durch die Satzung vom 03. März 2021 (Amtsblatt des Landkreises Bayreuth Nr. 9 vom 8. März 2021), außer Kraft.

Bayreuth, den 12.05.2023
Landratsamt Bayreuth

Wiedemann
Landrat